



NR. 303 | 14.09.2017

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Instrumental Ausbildung (M.Mus.)

in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder

Pianist

der Folkwang Universität der Künste

vom 13.09.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 7 Abschlussmodulprüfung
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Anerkennung außerhochschulischen Leistungen
- § 10 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 12.07.2017

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an der Hochschulausbildung und dem Prüfungsverfahren in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste im Masterstudiengang Instrumental Ausbildung (M. Mus.) in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und ggf. Zweck der Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär (LAB) zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu

dienen, exzellentes musikalisches Können und Beherrschen des Instrumentes zu präsentieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage stilichere Interpretationen auf hohem Niveau eigenständig zu erarbeiten. Sie sind zudem fähig, sich eigenständig mit der Thematik ihres Instruments, der Kammermusik und des Klangkörpers künstlerisch-musikalisch auseinanderzusetzen.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.

Durch die Abschlussmodulprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss, auf dem das Masterstudium aufbaut, und eine künstlerische Eignung. Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (NR. 249 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einem künstlerischen Instrumentalvortrag zusammen mit einer Instrumentalistin oder einem Instrumentalisten. Vorzubereiten ist ein Programm aus drei Werken für instrumentales Duo aus drei unterschiedlichen Stilbereichen von hohem bis höchstem Schwierigkeitsgrad von jeweils mehr als 15 Min. Länge.

Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung Werke oder Werkteile des vorbereiteten Programms zum Vorspiel aus. Die Dauer der Prüfung beträgt 10 bis 20 Minuten.

Kriterien für die Bewertung des Vortrags sind der instrumentaltechnische Leistungsstand, die künstlerische Ausdrucksfähigkeit und das stilistische Differenzierungsvermögen.

Es ist möglich, sich als bestehendes Duo, das gemeinsam das Studium absolvieren möchte, für die Eignungsprüfung zu bewerben. Einzelpersonen, die sich ohne feste Partnerin oder festen Partner für den Studiengang bewerben, müssen zur Eignungsprüfung eigene Duopartner mitbringen. Es werden für die Eignungsprüfung keine Duopartner von der Folkwang Universität der Künste zur Verfügung gestellt.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste

vom 23.04.2013 (NR. 163 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Music (M. Mus.)“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Instrumentalbildung in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist beträgt 4 Semester.
- (2) Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.
- (3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach dem zweiten Fachsemester weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.
- (5) Es wird empfohlen einen möglichen Auslandsaufenthalt im 3. Semester zu planen.

§ 6

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

- (1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Studienverlaufsplan angegeben. Die Prüfungen können auf Deutsch oder Englisch abgelegt werden.
- (2) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal 2 Mal wiederholt werden.
- (3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus

dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 7

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Prüfung im Abschlussmodul Masterprojekt besteht aus der Präsentation des Ergebnisses des Masterprojektes entweder in Form eines Recitals und eines Mediendokuments (CD), in Form eines Konzeptkonzerts oder in Form eines Lecture Recitals.

a) Art und Aufgabenstellung des Masterprojektes beziehen sich auf das Hauptfach (Instrument). Das Masterprojekt wird von der oder dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.

b) Nach Antragstellung durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten (in Form eines schriftlichen Konzeptes und eines Zeitplans) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterprojekt und die Festlegung der Betreuerin oder des Betreuers. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas des Masterprojekts ist aktenkundig zu machen.

c) Das Ergebnis des praktischen Projektteils des Masterprojektes besteht aus einem Konzert oder der Produktion einer CD mit einem Recital und wird von einer Prüfungskommission mit drei Mitgliedern benotet. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten der Kommissionsmitglieder. Der praktische Projektteil findet in der Regel in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters für das die Zulassung erteilt wurde.

d) Die Bearbeitungszeit für den mediendokumentierten Teil des Masterprojekts „CD Produktion und Recital“ beträgt das gesamte Semester, für das die Zulassung zum Masterprojekt erteilt wurde. Das Thema des Masterprojektes muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der mediendokumentierte Projektteil des Masterprojektes ist beim Prüfungsamt fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

e) Der mediendokumentierte Projektteil wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer sein. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer sollte Professorin bzw. Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Prüferinnen oder Prüfer um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der Prüferinnen und Prüfer.

f) Bei der Abgabe des mediendokumentierten Projektteils des Masterprojektes hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

g) Die Note des Moduls Masterprojekt bildet sich aus den zwei Noten, des Recital und des mediendokumentierten Projektteils (CD), nach folgender Gewichtung:

- Recital: 2-fach und
- mediendokumentierter Teil (CD): 1-fach.

h) Wird das Masterprojekt in Form eines Konzeptkonzerts oder Lecture Recitals abgehalten, gibt die Prüfungskommission eine Gesamtnote.

i) Die Prüfungen können auf Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

(2) Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung endet für das Sommersemester am 31. März und für das Wintersemester am 30. September.

(3) Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind mind. 60 ECTS-Credits nachzuweisen.

(4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist ein Mal bis zu 4 Wochen vor der Prüfung möglich (Bei Recital und CD: Recital-Termin). Eine erneute Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung muss mit einem neuen Thema (inkl. neuem Programm) innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen erfolgen.

(5) Bei der Wiederholung einer nichtbestanden Abschlussprüfung muss eine fristgerechte Anmeldung mit neuem Thema (inkl. neuem Programm) erfolgen.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudienganges Instrumentalausbildung in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Folgende Module werden in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen:

- Note Modul Hauptfach I: 1-fach
- Note Modul Masterprojekt: 2-fach

§ 9**Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Leistungen und die damit verbundene Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 10**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2017 das Studium im Masterstudiengang Instrumentalbildung in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Masterstudiengang Instrumentalbildung in der Studienrichtung Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist Prüfungen nach der Prüfungsordnung Nr. 192 vom 18.02.2014 im Sommersemester 2019 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 12.07.2017.

Essen, den 13.09.2017
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Instrumentalausbildung (M.Mus.)
 Instrumentales Duo mit Pianistin oder Pianist
 1. Studienjahr (1. + 2. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfer
Hauptfach I	P	90	1530	1620	54	b		
Hauptfach Instrumentales Duo mit PianistIn I	E/GR	90	1530	1620	54	b	PP, 30-40 Min.	3
Hauptfachergänzung I	WP	30	90	180	6	u		
Bitte wählen Sie Angebote aus: Optionale Studien (Career Service / Körperbewusstsein) / LAB / Hauptfachergänzung FB 1 (Berufsfeldergänzung / Körperarbeit)	WP	15	45	x*	1 bis 6 (je nach Kurs)	u	K/M/R/PP	
1. Studienjahr gesamt (1. + 2. Semester)				1800	60			

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 TT = Tonträger

x* = je nach Projekt variieren Kontaktzeit und Selbststudium

2. Studienjahr (3. + 4. Semester)

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Prüfer
Hauptfach II	P	90	990	1110	36	u		
Hauptfach Instrumentales Duo mit PianistIn II	E/GR	90	990	1110	36	u	PP, 30 Min.	3
Hauptfachergänzung II	WP	45	165	120	5	u		
Bitte wählen Sie Angebote aus: Funktionale Texte (FB 2) / Hauptfachergänzung FB 1 (angewandte Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musikvermittlung) / Vorbereitung Theoretischer Abschlussteil sowie Seminare mit Bezug zum Abschlussprojekt	WP	45	165	120	2 bis 3 (je nach Kurs)	u	LN	
Masterprojekt (entweder CD und Recital oder Konzeptkonzert oder Lecture Recital)	P	0	570	570	19	b		
CD und Recital	WP							3
CD-Produktion (mediendokumentierter Teil)		0	180	180	6	b	TT 45-50 Min.	
Recital (praktischer Teil)		0	390	390	13	b	PP 45-50 Min.	
Konzeptkonzert	WP							3
Schriftliches Konzept (mediendokumentierter Teil)		0	180	180	6	b	HA	
Konzert (praktischer Teil)		0	390	390	13	b	PP 45-60 Min.	
Lecture Recital	WP	0	570	570	19	b	PP + PR 70-85 Min.	
2. Studienjahr gesamt (3. + 4. Semester)				1800	60			

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 TT = Tonträger